

Finanzielle Aktivitäten und Maßnahmen im Geschäftsjahr 2001

Der IWF ist eine kooperative Institution, die Mitgliedsländern mit vorübergehenden Problemen bei der Zahlungsbilanzfinanzierung Mittel unter der Bedingung ausleiht, dass der Kreditnehmer wirtschaftliche Anpassungs- und Reformmaßnahmen ergreift, die auf eine Beseitigung der Probleme abzielen. In den vergangenen Jahren hat der IWF beispielsweise eine zentrale Rolle bei der Lösung einer Reihe von Wirtschafts- und Finanzkrisen in aufstrebenden Marktwirtschaften Asiens und Lateinamerikas sowie in Russland und in der Türkei gespielt. Daneben engagiert sich der IWF durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zu Sonderkonditionen aktiv bei der Förderung wirtschaftlichen Wachstums und der Bekämpfung von Armut in seinen ärmeren Mitgliedsländern. Dadurch sollen die Bemühungen unterstützt werden, die Volkswirtschaften zu stabilisieren, strukturelle Reformen umzusetzen sowie tragfähige externe Verschuldungspositionen zu erreichen.

Der IWF gewährt seinen Mitgliedsländern finanzielle Mittel auf drei Wegen:

1. **Reguläre Aktivitäten.** Der IWF gewährt Regierungen seiner Mitglieder Kredite aus einem revolving Fonds, der aus den Kapitalzeichnungen der Mitglieder (Quoten) besteht. Diese Kredite werden im Rahmen verschiedener Politiken und Fazilitäten gewährt, die jeweils auf die Bewältigung spezifischer Zahlungsbilanzprobleme ausgerichtet sind. Die Kredite werden zu Sätzen verzinst, die sich am Markt orientieren. Ihre Rückzahlungsfristen variieren je nach der Kreditfazilität (siehe Tabelle 4.1).

2. **Konzessionäre Ausleihungen.** Der IWF vergibt Kredite zu sehr niedrigen Zinssätzen an arme Länder, um ihnen bei der Restrukturierung ihrer Volkswirtschaften zur Unterstützung des Wachstums und zur Reduzierung der Armut zu helfen. Außerdem leistet der IWF hochverschuldeten armen Ländern finanziellen Beistand auf Zuschussbasis (zins- und gebührenfrei), um sie bei der Erlangung tragfähiger externer Verschuldungspositionen zu unterstützen. Die Refinanzierung des Kapitalbetrages konzessionärer Kredite erfolgt überwiegend durch Vergabe bilateraler Kredite an den IWF zu Marktzinssätzen. Die Mittel für die

Subventionierung der Zinssätze, die den Kreditnehmern berechnet werden, wie auch für die zur Schuldenreduzierung gewährten Zuschüsse werden durch freiwillige bilaterale Beiträge der Mitglieder sowie durch Einnahmen aus den Eigenmitteln des IWF finanziert.

3. **SZR.** Zudem kann der IWF durch die Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR) an seine Mitglieder internationale Reserveaktiva schaffen, die zum Devisenerwerb von anderen Mitgliedern sowie für Zahlungen an den IWF verwendet werden können. Außerdem dient das SZR als Rechnungseinheit des IWF, dessen Wert sich aus einem Korb der wichtigsten internationalen Währungen ergibt. Der SZR-Zinssatz bildet sich aus den Marktzinssätzen für die im Währungskorb enthaltenen Währungen und dient als Basis für weitere IWF-Zinssätze.

Die wichtigsten finanziellen Entwicklungen im Geschäftsjahr 2001 umfassen:

- Eine Reduzierung des ausstehenden IWF-Kreditvolumens aufgrund der verbesserten Lage der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte, die zu einem Rückgang neuer Finanzierungen beitrug und die Rückzahlung von Krediten erleichterte, die während des Höhepunktes der Finanzkrisen der Jahre 1997-1999 vergeben worden waren.
- Intensivierte Bemühungen zur Unterstützung der ärmsten IWF-Mitglieder durch die Implementierung von Initiativen zur Verringerung der Schuldenlast der hochverschuldeten armen Länder sowie durch eine stärkere Konzentration der konzessionären Kreditvergabe des IWF auf die Armutsbekämpfung.
- Einführung wichtiger Änderungen bei der Kreditvergabepolitik des IWF mit dem Ziel, die Kreditnehmer zur frühzeitigen Annahme einer soliden Wirtschaftspolitik – und damit zur Krisenvermeidung – anzuregen und einer übermäßig langen und hohen Inanspruchnahme von IWF-Mitteln durch die Mitgliedsländer entgegenzuwirken (siehe Kapitel 4).
- Änderung der Berechnungsmethode für den Wert des SZR, um der Einführung des Euro als ge-

Kasten 6.1

Finanzierungsmechanismus des IWF

Die Kreditvergabe des IWF wird durch die Kapitalzeichnungen der Mitgliedsländer finanziert. Jedem Land ist eine Quote zugeordnet, die seine maximale finanzielle Verpflichtung gegenüber dem IWF festlegt. Ein Teil der Quote wird dem IWF in Form von Reserveaktiva (vom IWF akzeptierte Devisen oder SZR) zur Verfügung gestellt, der Rest in der Landeswährung des Mitglieds.

Der IWF gewährt Finanzierungen, indem er dem Kreditnehmer Reserveaktiva aus den Reserveaktiva-Einzahlungen der Mitglieder bereitstellt, oder indem er Länder, die als finanziell stark eingeschätzt werden, ersucht, ihre Landeswährungs-Einzahlungen gegen Reserveaktiva einzutauschen (Kasten 6.2).

Der Kredit wird ausbezahlt bzw. in Anspruch genommen, indem der Kreditnehmer vom IWF Reserveaktiva mit seiner eigenen Währung „ankauft“. Die

Rückzahlung des Kredits wird dadurch erreicht, dass der Kreditnehmer seine Währung vom IWF mit Reserveaktiva „zurückkauft“. Basierend auf dem SZR-Zinssatz (Kasten 6.7) belegt der IWF Kredite mit einem Basiszinssatz (Gebühren) und erhebt Aufschläge je nach Volumen und Laufzeit des Kredits sowie nach dem Gesamtvolumen ausstehender Kredite.

Ein Land, das dem IWF – entweder als Teil seiner Quoteneinzahlung oder durch Verwendung seiner eigenen Währung – Reserveaktiva zur Verfügung stellt, erwirbt damit einen liquiden Anspruch gegenüber dem IWF (Reserveposition), der auf Anfrage gegen Reserveaktiva zur eigenen Zahlungsbilanz-Finanzierung eingelöst werden kann. Basierend auf dem SZR-Zinssatz werden diese Ansprüche verzinst (Vergütung) und von den Mitgliedern als Teil ihrer inter-

nationalen Reserven betrachtet. Bei der Rückzahlung (Rückkauf) von IWF-Krediten werden die SZR- und Landeswährungsbeträge der Gläubigerländer wieder aufgestockt und der Gläubigeranspruch gegenüber dem IWF erlischt.

Der der IWF-Kreditvergabe zugrundeliegende „Ankauf/Rückkauf“-Ansatz beeinflusst die Zusammensetzung der IWF-Ressourcen, nicht jedoch deren Gesamtvolumen. Ein Anstieg des ausstehenden Kreditvolumens verringert das Volumen der vom IWF gehaltenen Reserveaktiva und der Währungen finanziell starker Mitglieder. Gleichzeitig erhöht sich das Volumen der vom IWF gehaltenen Währungen der Kreditnehmer. Die Ausleihkapazität des IWF (Liquidität) (Kasten 6.3) wird durch das Volumen der vom IWF gehaltenen Reserveaktiva und die Währungen finanziell starker Mitglieder vorgegeben.

meinsame Währung für eine Reihe von IWF-Mitgliedern Rechnung zu tragen und um Änderungen auf den globalen Finanzmärkten widerzuspiegeln.

Reguläre Finanzierungs-Aktivitäten

Die regulären Kreditvergabe-Aktivitäten des IWF werden über das Allgemeine Konto abgewickelt, das sich durch die Einzahlungen der Mitglieder speist (siehe Kasten 6.1). Der Großteil der Finanzierungen wird im Rahmen von Bereitschaftskredit-Vereinbarungen gewährt, die auf die Bewältigung kurzfristiger zyklischer Zahlungsbilanzprobleme von Mitgliedern abzielen, sowie im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität (EFF), die sich auf externe Zahlungsschwierigkeiten konzentriert, welche durch längerfristige Strukturprobleme verursacht werden. Kredite, die unter einer Bereitschafts- oder einer Erweiterten Kreditvereinbarung vergeben werden, können durch kurzfristige Mittel aus der Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven (SRF) ergänzt werden, um Mitglieder zu unterstützen, die sich einem plötzlichen und schädlichen Verlust des Kapitalmarktzugangs gegenüber sehen. Alle Kredite sind verzinslich und können je nach Art und Laufzeit des Kredits sowie nach Volumen des insgesamt ausstehenden IWF-Kredits mit Zinsaufschlägen versehen werden. Auch die Rückzahlungsfristen unterscheiden sich je nach Fazilität (siehe Tabelle 4.1).

Kreditvergabe

Günstige weltwirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben zu einem Rückgang der IWF-Neuzusagen

im Geschäftsjahr 2001 beigetragen. Die Gesamtzusagen haben sich von 23,5 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 2000 auf 14,5 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 2001 verringert (siehe Tabelle 6.1). Der IWF genehmigte neun neue Bereitschaftskredit-Vereinbarungen im Gesamtvolumen von 2,1 Mrd. SZR¹; zusätzlich wurden zwei bereits bestehende Bereitschaftskredit-Vereinbarungen um 11 Mrd. SZR aufgestockt. Es wurde lediglich eine neue EFF-Vereinbarung in Höhe von 24 Mio. SZR für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien genehmigt. Die im Rahmen einer Erweiterten Vereinbarung bestehende Zusage zugunsten Jemens wurde um 37 Mio. SZR verringert.

Die größten IWF-Zusagen während des Geschäftsjahres entfielen auf die Erhöhung der bestehenden Bereitschaftskredit-Vereinbarungen mit Argentinien und der Türkei, einschließlich der Gewährung kurzfristigerer Finanzierungen im Rahmen der SRF. Im Dezember 2000 wurde die Vereinbarung mit der Türkei um 5,8 Mrd. SZR (aus der SRF) aufgestockt, um dem Vertrauensverlust an den Finanzmärkten zu begegnen, der die Fortschritte bei der makroökonomischen Stabilisierung und den Strukturreformen im Rahmen des 1999 von der Türkei verabschiedeten Programms bedrohte.² Als Teil der internationalen Bemühungen zur Unterstützung des Reformprogramms von Argentinien und zur Verbesserung seines internationalen Ka-

¹Zum 30. April 2001 entsprach 1 SZR = 1,26579 US-\$.
²Eine weitere Zusage von Bereitschaftskreditmitteln in Höhe von 6,4 Mrd. SZR wurde der Türkei im Mai 2001 gegeben.

Tabelle 6.1
Vom IWF im Geschäftsjahr 2001 gebilligte Finanzhilfe

Mitglied	Art der Finanzhilfe	Datum der Bewilligung	Bewilligter Betrag ¹ (in Millionen SZR)
Argentinien	Erhöhung des Bereitschaftskredits	12. Januar 2001	5 186,9
Äthiopien	Dreijährige PRGF	22. März 2001	86,9
Benin	Dreijährige PRGF	18. Juli 2000	27,0
Gabun	18-monatiger Bereitschaftskredit	23. Oktober 2000	92,6
Georgien	Dreijährige PRGF	12. Januar 2001	108,0
Ghana	Erhöhung der PRGF	24. August 2000	37,0
Guinea-Bissau	Dreijährige PRGF	15. Dezember 2000	14,2
Jemen	Kürzung des Erweiterten Kredits	28. Februar 2001	(33,0)
Jugoslawien, Bundesrepublik (Serbien/Montenegro)	Notfallhilfe nach Konflikten	20. Dezember 2000	116,9
Kamerun	Dreijährige PRGF	21. Dezember 2000	111,4
Kenia	Dreijährige PRGF	4. August 2000	150,0
	Erhöhung der PRGF	18. Oktober 2000	40,0
Kongo, Republik	Notfallhilfe nach Konflikten	22. November 2000	10,6
Kroatien	14-monatiger Bereitschaftskredit	19. März 2001	200,0
Laos, Dem. Volksrepublik	Dreijährige PRGF	25. April 2001	31,7
Lesotho	Dreijährige PRGF	9. März 2001	24,5
Lettland	20-monatiger Bereitschaftskredit	20. April 2001	33,0
Madagaskar	Dreijährige PRGF	1. März 2001	79,4
	Erhöhung der PRGF	23. Juni 2000	24,4
Malawi	Dreijährige PRGF	21. Dezember 2000	45,1
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	Dreijährige PRGF	18. Dezember 2000	10,3
	Dreijähriger Erweiterter Kredit	29. November 2000	24,1
Moldau	Dreijährige PRGF	21. Dezember 2000	110,9
Niger	Dreijährige PRGF	22. Dezember 2000	59,2
Nigeria	12-monatiger Bereitschaftskredit	4. August 2000	788,9
Pakistan	10-monatiger Bereitschaftskredit	29. November 2000	465,0
Panama	21-monatiger Bereitschaftskredit	30. Juni 2000	64,0
Peru	12-monatiger Bereitschaftskredit	12. März 2001	128,0
Sierra Leone	Notfallhilfe nach Konflikten	13. September 2000	10,4
Sri Lanka	14-monatiger Bereitschaftskredit	20. April 2001	200,0
Türkei	Erhöhung des Bereitschaftskredits	21. Dezember 2000	5 784,0
Uruguay	22-monatiger Bereitschaftskredit	31. Mai 2000	150,0
Vietnam	Dreijährige PRGF	6. April 2001	290,0

¹Bei Erhöhungen wird nur der Betrag des Zuwachses angegeben.

pitalmarktzugangs wurde die Bereitschaftskredit-Ver einbarung mit diesem Land im Januar 2001 um 5,2 Mrd. SZR aufgestockt (davon 2,1 Mrd. SZR aus SRF-Mitteln).

In Fortführung jüngerer Entwicklungen werden die im Rahmen von Bereitschafts- und Erweiterten Kre ditvereinbarungen zugesagten IWF-Finanzierungen in zunehmendem Maße als "vorbeugend" betrachtet, d.h. die Kreditnehmer geben zu verstehen, dass sie keine In anspruchnahme der ihnen vom IWF zugesagten Mittel beabsichtigen. Ziehungen wurden lediglich im Rahmen von 16 der 37 während des Jahres bestehenden Bereit schafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen vorge nommen (siehe Anhang II, Tabelle II.7). Ende April 2001 beliefen sich die im Rahmen der 25 noch beste henden Bereitschafts- und Erweiterten Kreditverein barungen nicht in Anspruch genommenen Mittel auf

22,4 Mrd. SZR, ca. zwei Drittel des gesamten zu- gesagten Betrages (31,7 Mrd. SZR).

Das Finanzierungsvolumen im Rahmen der IWF- Fazilitäten für Notfälle sowie der kompensierenden Finanzierung war im Geschäftsjahr 2001 gering. Drei Ländern (Republik Kongo, Sierra Leone, Bundesre publik Jugoslawien) wurde Nothilfe nach der Beendi gung schwerer Konflikte in Höhe von 138 Mio. SZR ge währt. Im Rahmen der Fazilität zur kompensieren den Finanzierung (CFF) wurden keine Zusagen erteilt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Zusagen im Rahmen der Vorbeugenden Kreditlinien (CCL) gemacht. Bei der Überprüfung der IWF-Fazilitäten wurden Änderungen verabschiedet, die darauf abzielen, die Fazilität für poten tielle Kreditnehmer attraktiver zu gestalten (siehe Kapitel 4).

Während des Geschäftsjahres hat der IWF Kredite in Höhe von 9,5 Mrd. SZR aus seinem Allgemeinen Kon-

Kasten 6.2

Finanztransaktionsplan

Der IWF vergibt Kredite, indem er Reserveaktiva aus seinem eigenen Bestand bereitstellt und finanziell starke Länder ersucht, Bestände ihrer Währungen beim IWF gegen Reserveaktiva einzutauschen. Die Mitglieder, die an der Finanzierung von IWF-Devisentransaktionen teilnehmen, werden vom Exekutivdirektorium aufgrund einer Beurteilung ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt. Diese Beurteilungen sind letzten Endes eine Ermessenssache und berücksichtigen

jüngste wie auch voraussichtliche Entwicklungen der Zahlungsbilanz, der Reserven und der Wechselkurstrends sowie Umfang und Dauer externer Schuldenverpflichtungen.

Die von diesen Mitgliedern übertragenen und erhaltenen Beträge werden so verwaltet, dass ihre Gläubigerpositionen im IWF im Verhältnis zu ihrer Quote – dem zentralen Maßstab für die Rechte und Verpflichtungen eines jeden Mitglieds im IWF – im Wesentlichen gleich bleiben. Dies wird im Rah-

men eines indikativen vierteljährlichen Plans der Finanztransaktionen verwirklicht. Der IWF veröffentlicht das Ergebnis des Finanztransaktionsplans für das drei Monate vor der Veröffentlichung abgeschlossene Quartal auf seiner Webseite. Zum 30. April 2001 nahmen die 38 unten aufgeführten Länder an der Finanzierung von IWF-Transaktionen teil. Zusätzlich wurde Korea in den Plan aufgenommen, da es im Rahmen der IWF-Politik des frühzeitigen Rückkaufs vorzeitige Rückzahlungen leistete.

Australien	Griechenland	Niederlande	Slowenien
Belgien	Irland	Norwegen	Spanien
Botsuana	Israel	Oman	Trinidad und Tobago
Brunei Darussalam	Italien	Österreich	Tschechische Republik
Chile	Japan	Polen	Ungarn
China	Kanada	Portugal	Vereinigte Arabische Emirate
Dänemark	Katar	Saudi-Arabien	Vereinigte Staaten
Deutschland	Kuwait	Schweden	Vereinigtes Königreich
Finnland	Luxemburg	Schweiz	
Frankreich	Neuseeland	Singapur	

to ausgezahlt. Das Volumen der Neukredite wurde durch fortgesetzte erhebliche Rückzahlungen von Krediten, die in früheren Jahren gewährt worden waren, mehr als ausgeglichen. Die Rückzahlungen betragen insgesamt 11,2 Mrd. SZR, einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen durch Korea (2,0 Mrd. SZR) und Mexiko (2,3 Mrd. SZR). Entsprechend belief sich das ausstehende Kreditvolumen zum Ende des Geschäftsjahres auf 42,2 Mrd. SZR. Es war damit etwas geringer als im Vorjahr und lag um 18 Mrd. SZR unter dem Höchstwert, der während der jüngsten Finanzkrisen erreicht worden war.

Die Überprüfung der IWF-Fazilitäten führte zu einer Reihe wichtiger Maßnahmen, die die Laufzeit und das Volumen künftiger IWF-Finanzierungen im Rahmen von Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen betreffen (siehe Kapitel 4). Die neuen Maßnahmen zur zeitabhängigen frühzeitigen Rückzahlungserwartung sowie zum volumenabhängigen Zinsaufschlag finden auf alle Kreditziehungen Anwendung, die nach der entsprechenden Entscheidung des Exekutivdirektoriums (28. November 2000) getätigt werden. Zum 30. April 2001 fielen, entsprechend der neuen Politik, Finanzierungen in Höhe von 3,7 Mrd. SZR unter die vorzeitige Rückzahlungserwartung; zum gleichen Zeitpunkt war keiner der ausstehenden Kredite mit einem volumenabhängigen Zinsaufschlag versehen.

Ressourcen und Liquidität

Die Kreditausleihungen des IWF werden in erster Linie durch das vollständig eingezahlte Kapital (Quote) fi-

nanziert, das die Mitgliedsländer in Form von Reserveaktiva und der jeweiligen Landeswährung gezeichnet haben (siehe Kasten 6.1).³ Allerdings steht aufgrund früherer Zusagen und wegen IWF-Bestimmungen, die die Verwendung der Währungen finanziell starker Mitgliedsländer beschränken, nur ein Teil der Ressourcen ohne weiteres für neue Finanzierungen zur Verfügung (siehe Kasten 6.2 und 6.3). Allgemeine Überprüfungen der IWF-Quoten werden in einem fünfjährigen Turnus durchgeführt. In deren Rahmen werden Anpassungen sowohl der Quotensumme als auch der Quotenverteilung vorgeschlagen, deren Zweck es ist, Veränderungen in der Weltwirtschaft widerzuspiegeln. Um wichtigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, kann die Quote eines Mitglieds auch außerhalb einer allgemeinen Überprüfung angepasst werden. Der IWF kann seine Quotenressourcen auch durch Kreditaufnahme aufstocken (siehe Kasten 6.4).

Die finanzielle Situation des IWF, die sich nach der Quotenerhöhung von 1999 deutlich verbesserte, war auch zum Ende des Geschäftsjahres gut. Zum 30. April 2001 hatte der IWF 78,7 Mrd. SZR an verwendbaren Quotenmitteln für neue Ausleihungen zur Verfügung, im Vergleich zu 74,8 Mrd. SZR im Vorjahr. Das war nahezu viermal so viel wie der Tiefstand vor der Quotenerhöhung. Zusätzlich zu den zuvor erwähnten Nettorückflüssen sind eine Reihe von Bereitschafts-

³Darüber hinaus bestimmt die Quote auch das Stimmengewicht eines Landes im IWF, seinen Zugang zu IWF-Finanzierungen sowie seinen Anteil an SZR-Zuteilungen.

Kasten 6.3

IWF-Finanzmittel und Liquidität

Während die Ausleihungen des IWF und andere Transaktionen in erster Linie durch die Quotenzeichnungen der Mitgliedsländer finanziert werden, steht nur ein Teil dieser Mittel für neue Kredite zur Verfügung. Die *verwendbaren Mittel* des IWF bestehen aus seinen Beständen an Währungen der finanziell starken Mitglieder, die am Finanztransaktionsplan teilnehmen (Kasten 6.2), und aus SZR. Überdies ist ein Teil der verwendbaren Mittel im Rahmen bestehender Kreditvereinbarungen bereits zugesagt worden und muss daher als Arbeitsguthaben zurückbehalten werden. Folglich umfassen die *netto ungebundenen verwendbaren Mittel* diejenigen Mittel, die für neue Ausleihungen sowie für die Be-

friedigung von Anfragen auf Auszahlung liquider Gläubigerforderungen (Reservepositionen) gegenüber dem IWF verfügbar sind. Zum 30. April 2001 betragen die netto ungebundenen verwendbaren Mittel des IWF 78,7 Mrd. SZR, ca. 37 % der gesamten Quotensumme (siehe Anhang 2 zum Jahresabschluss des Allgemeinen Kontos). Detaillierte Informationen zur Liquiditätslage des IWF werden monatlich auf der Webseite des IWF veröffentlicht.

Über die beiden permanenten *Kreditvereinbarungen* des IWF – die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) und die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) – können unter bestimmten Umständen bis zu 34 Mrd.

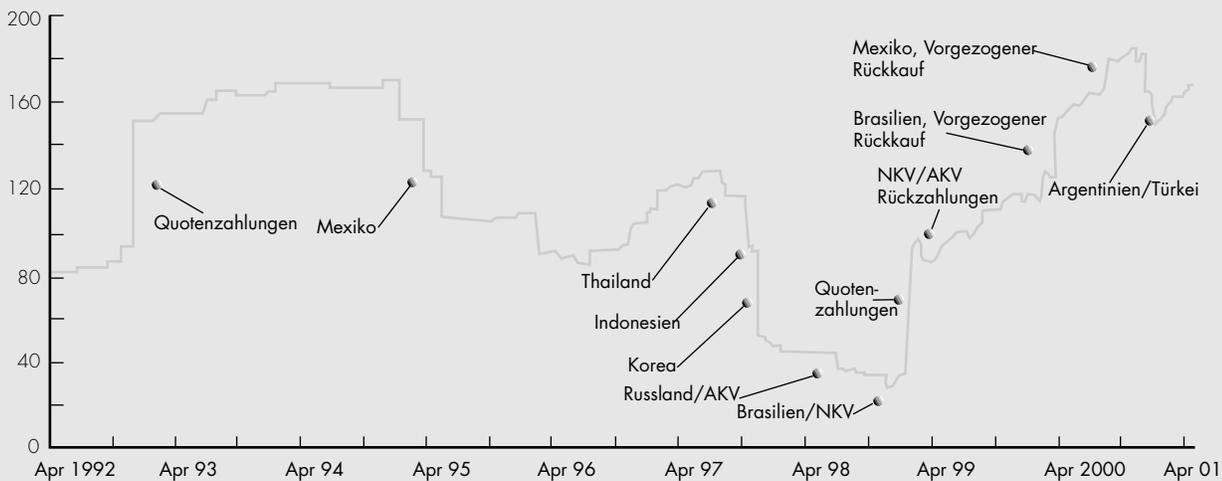
SZR an zusätzlichen Mitteln aufgebracht werden (Kasten 6.4). Jede dieser Kreditaufnahmen erhöht die Reserveposition des Gläubigers und damit das Volumen der liquiden Verbindlichkeiten des IWF.

Der IWF muss in ausreichendem Maße Liquidität vorhalten, um den laufenden und erwarteten Finanzierungsbedarf zu decken. Zur Messung der Liquiditätslage des IWF wird traditionell eine *Liquiditätsquote* als Verhältnis der netto ungebundenen verwendbaren Mittel zu den liquiden Verbindlichkeiten des IWF verwendet. Zum 30. April 2001 betrug die Liquiditätsquote 168,4 %, fünfmal höher als der Tiefstand vor der IWF-Quotenerhöhung von 1999 (Schaubild 6.1).

Schaubild 6.1

Liquiditätsquote des IWF, April 1992–April 2001

(Prozent)



und Erweiterten Kreditvereinbarungen mit hohen ungenutzten Kreditzusagen ausgelaufen (darunter Korea, Mexiko und Russland). Dadurch wurden Mittel in Höhe von rund 7,0 Mrd. SZR für neue Ausleihungen verfügbar. Schließlich wurden drei neue Länder (Katar, Korea⁴ und Oman) als finanziell stark genug eingestuft, um ihre Währungen in die IWF-Finanzierungsaktivitäten einzubeziehen. Außerdem führte die Erhöhung der Quote Chinas zu zusätzlichen verwendbaren Mitteln.

⁴Korea wurde nur für die frühzeitige Rückzahlung erfasst; die Währung wird ab Anfang September 2001 für Transaktionen verwendet.

Sonstige Entwicklungen

Eine Reihe quotenbezogener Entwicklungen fand während des Geschäftsjahres statt:

- Chinas Quote wurde erhöht mit dem Zweck, die Wiederherstellung der chinesischen Hoheit über die Sonderverwaltungszone Hongkong widerzuspiegeln. Die Erhöhung um 1 682,0 Mio. SZR brachte Chinas Quote auf 6 369,2 Mio. SZR oder 3,0 % der gesamten Quotensumme (Kasten 6.5).
- Das Exekutivdirektorium erörterte einen Bericht und Empfehlungen eines externen Panels unabhängiger Experten zur möglichen Reform der Formeln zur Berechnung der Quoten der Mit-

Kasten 6.4

Der IWF kann Kredite aufnehmen, um die Quoteneinzahlungen zu ergänzen

Das Übereinkommen über den IWF berechtigt diesen, falls nötig, Kredite zur Ergänzung der Mitglieder-Quotenzeichnungen aufzunehmen. Bisland hat der IWF Kredite nur bei offiziellen Stellen (wie Regierungen und Zentralbanken) aufgenommen; zulässig sind aber auch Kreditaufnahmen bei privaten Stellen. Der IWF verfügt über zwei Gruppen von Kreditvereinbarungen - die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV). Sie dienen dazu, dem IWF zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies notwendig sein sollte, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben. Die NKV sind die Finanzierungsfazilität, auf die zuerst und hauptsächlich zurückgegrif-

fen wird, sofern nicht ein AKV-Teilnehmer IWF-Mittel beantragt. In diesem Fall kann ein Vorschlag auf Ziehungen sowohl im Rahmen der NKV als auch der AKV erfolgen. Dem IWF stehen aus Neuen und Allgemeinen Kreditvereinbarungen insgesamt Mittel von bis zu 34 Mrd. SZR zur Verfügung, das Doppelte des unter den AKV verfügbaren Betrages.

Allgemeine Kreditvereinbarungen. Die AKV sind eine Reihe von Kreditvereinbarungen, im Rahmen derer sich elf Teilnehmer (Industrielländer oder ihre Zentralbanken) bereit erklärt haben, dem IWF Mittel bereitzustellen, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben (siehe Tabelle 6.2). Zuletzt und erstmals seit 20 Jahren

wurden die AKV 1998 aktiviert, um die damaligen Ausleihungen des IWF an Russland zu unterstützen.

Neue Kreditvereinbarungen. Die 1998 in Kraft getretenen NKV sind eine Reihe neuer Kreditvereinbarungen zwischen dem IWF und 25 Mitgliedern und Institutionen (siehe Tabelle 6.3). Die NKV haben die AKV, die in Kraft bleiben, nicht ersetzt. Die erste und bislang einzige Aktivierung der NKV fand im Dezember 1998 zur Finanzierung der IWF-Unterstützung zugunsten Brasiliens statt.

Die Ziehungen sowohl unter den AKV als auch unter den NKV wurden im März 1999 zurückgezahlt, nachdem die Liquidität des IWF durch steigende IWF-Mittel infolge von Quoteneinzahlungen zugenommen hatte.

Tabelle 6.2
Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Belgien	595,0
Deutsche Bundesbank	2 380,0
Frankreich	1 700,0
Italien	1 105,0
Japan	2 125,0
Kanada	892,5
Niederlande	850,0
Schweizerische Nationalbank	1 020,0
Sveriges Riksbank	382,5
Vereinigte Staaten	4 250,0
Vereinigtes Königreich	1 700,0
Insgesamt	17 000,0
Assoziierte Kreditvereinbarung mit Saudi-Arabien	1 500,0
Insgesamt	18 500,0

Tabelle 6.3
Neue Kreditvereinbarungen (NKV)

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Australien	810
Belgien	967
Dänemark	371
Deutsche Bundesbank	3 557
Finnland	340
Frankreich	2 577
Hongkonger Währungsbehörde	340
Italien	1 772
Japan	3 557
Kanada	1 396
Korea	340
Kuwait	345
Luxemburg	340
Malaysia	340
Niederlande	1 316
Norwegen	383
Österreich	412
Saudi-Arabien	1 780
Singapur	340
Spanien	672
Schweizerische Nationalbank	1 557
Sveriges Riksbank	859
Thailand	340
Vereinigte Staaten	6 712
Vereinigtes Königreich	2 577
Insgesamt	34 000

gliedsländer. Ebenfalls behandelt wurden Stabskommentare hierzu, einschließlich einer vorläufigen Quantifizierung der empfohlenen Formel.⁵

⁵Bericht, Kommentare und eine spätere weitere Quantifizierung der von den Experten empfohlenen Formel sind auf der Webseite des IWF veröffentlicht worden.

Das Direktorium kam überein, dass die Formeln vereinfacht und aktualisiert werden sollten mit dem Ziel, die Entwicklungen in der Weltwirtschaft, einschließlich der wachsenden Bedeutung der Finanzmärkte, wiederzugeben. Allerdings wurden Bedenken geäußert, dass die vom Exper-

Kasten 6.5

Chinas Quotenerhöhung

1997 beantragten die chinesischen Behörden eine spezielle Erhöhung der Quote Chinas, um die Position des Landes in der Weltwirtschaft nach Wiederherstellung der chinesischen Hoheit über die Sonderverwaltungszone Hongkong besser zu reflektieren. Da der Antrag erst in der Endphase der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung gestellt wurde, beschloss das Exekutivdirektorium, die allgemeine Überprüfung zunächst abzuschließen und danach auf den chinesischen Antrag zurückzukommen.

Das Exekutivdirektorium behandelte den Antrag im Jahre 2000 und empfahl dem Gouverneursrat am 4. Januar 2001, Chinas Quote von 4 687,2 Mio. SZR auf 6 369,2 Mio. SZR zu erhöhen, was 3,0 % aller Quoten entspricht. Der Gouverneursrat billigte den Vorschlag am 5. Februar 2001. Die Quotenerhöhung trat in Kraft, nachdem China der erhöhten Zeichnung zugestimmt und die entsprechende Zahlung am 28. Februar 2001 geleistet hatte.

Mit der Erhöhung der Quote Chinas hat der IWF einem Mitglied erst zum vierten Mal während der vergangenen 30 Jahre eine spezielle Quotenerhöhung außerhalb einer allgemeinen Quotenüberprüfung gewährt (die anderen Fälle waren China (1980), Saudi-Arabien (1981) und Kambodscha (1994)).

ten-Panel empfohlene Formel zu einer weiteren Quotenkonzentration bei den größten IWF-Mitgliedern führen könnte. Die Exekutivdirektoren vereinbarten, nach zusätzlichen Stabsanalysen mögliche alternative Formeln zu diskutieren (siehe Kasten 6.6).

- Im Dezember 2000 hat die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) die notwendigen Bedingungen erfüllt, um die Nachfolge der Mitgliedschaft der früheren Sozialistischen Bun-

desrepublik Jugoslawien anzutreten. Sie stimmte einer Quote von 467,7 Mio. SZR zu und leistete die entsprechende Quotenzahlung.

- Zum 30. April 2001 hatten 174 Mitgliedsländer, die insgesamt mehr als 99 % der 1998 im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung vorgeschlagenen Quotensumme auf sich vereinigen, ihrer Quotenerhöhung zugestimmt und entsprechende Zahlungen geleistet. Drei Mitgliedsländer, die berechtigt sind, ihrer Quotenerhöhung zuzustimmen, hatten dies bis zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht getan. Sechs Länder sind aufgrund von Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF nicht berechtigt, ihrer Quotenerhöhung zuzustimmen. Am 16. Januar 2001 hat das Exekutivdirektorium eine Verlängerung der Zustimmungs- und Einzahlungsfrist für die Quotenerhöhungen im Rahmen der Elften Überprüfung bis zum 31. Juli 2001 gebilligt.⁶ Zum Ende des Geschäftsjahres belief sich die Quotensumme auf rund 212,4 Mrd. SZR. Die Quoten der einzelnen Mitglieder zum Stand Ende April 2001 sind im Jahresabschluss des Allgemeinen Kontos, Anhang 1, ausgewiesen (siehe Anhang IX).

Konzessionäre Finanzierungen

Zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und Verringerung der Armut gewährt der IWF seinen ärmsten Mitgliedern konzessionäre Finanzhilfen mittels seiner Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF) und im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) (siehe Kapitel 5). Im Geschäftsjahr 2001 wurde die Finanzierung der PRGF- und

⁶Diese Frist wurde anschließend bis zum 31. Januar 2002 verlängert.

Kasten 6.6

Externe Überprüfung der IWF-Quotenformeln

Im Jahre 1999 richtete der IWF ein externes Panel unabhängiger Experten ein – die Quotenformel-Überprüfungsgruppe –, um die Angemessenheit der Formeln, die als Orientierung für die Bestimmung der Quoten dienen, zu beurteilen und Reformvorschläge zu unterbreiten, die den Veränderungen in der Weltwirtschaft und im internationalen Finanzsystem sowie der zunehmenden Globalisierung der Märkte Rechnung tragen. Das achtköpfige Panel unter Vorsitz von Professor Richard Cooper (Harvard-Universität) hat einen Bericht vorgelegt, der zusammen mit Stabskommentaren im August 2000 vom Exekutivdirektorium behandelt wurde.

Der Bericht der Quotenformel-Über-

prüfungsgruppe lieferte Informationen zur Geschichte und Anwendung der Quotenformeln, schlug Leitprinzipien für zukünftige Reformen vor und sprach Empfehlungen zur Vereinfachung und Aktualisierung der Formeln aus. Die Diskussion im Exekutivdirektorium offenbarte ein breites Meinungsspektrum zu den im Bericht und in den Stabskommentaren behandelten Punkten. Die Direktoren haben im Allgemeinen die Notwendigkeit anerkannt, die derzeitigen Formeln zu vereinfachen und sie in einer Weise zu aktualisieren, die der wachsenden Bedeutung der Kapitalbewegungen Rechnung trägt. Allerdings wurden Bedenken geäußert, dass eine vorläufige und teilweise Quantifizierung der vom

Panel vorgeschlagenen Formel auf eine stärkere Quotenkonzentration bei den größten Industrieländern hindeutete (später durch umfassendere und aktualisierte Stabsberechnungen bestätigt). Die Exekutivdirektoren waren sich darüber einig, dass es notwendig ist, die Arbeit des Experten-Panels mit dem Ziel fortzuführen, Quotenformeln zu entwickeln, die in stärkerem Maße die Position der Mitglieder in der Weltwirtschaft reflektieren. Der Internationale Währungs- und Finanzausschuss (IMFC) hat diese Haltung bei seinem Treffen in Prag im September 2000 unterstützt. Es wurde ein Arbeitsprogramm verabschiedet, das die Diskussion alternativer Quotenformeln vor der Jahrestagung 2001 vorsieht.

HIPC-Initiativen weitgehend abgeschlossen: Bedeutende Fortschritte wurden erzielt bei der Mobilisierung bilateraler Beiträge wie auch bei der Sicherstellung der vollen Verwendung der Erträge aus der Anlage der Gewinne, die mit den im Geschäftsjahr 2000 durchgeführten Goldgeschäften außerhalb des Marktes verbunden sind (siehe unten). Im Geschäftsjahr 2001 erhielten insgesamt 37 Mitgliedsländer PRGF-Finanzierungen; 23 Ländern wurden bis zum Ende des Geschäftsjahres finanzielle Zusagen im Rahmen der HIPC-Initiative erteilt.

Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF)

1999 wurde die Zielsetzung der konzessionären Ausleihetätigkeit des IWF verändert, so dass diese nun eine explizite Ausrichtung auf die Armutsbekämpfung im Rahmen einer wachstumsorientierten Wirtschaftsstrategie einschließt. Zusammen mit der Weltbank unterstützt der IWF Strategien, die vom Kreditnehmerland unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft sowie weiterer Entwicklungspartner im Rahmen eines Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung erarbeitet werden. Um die neuen Zielsetzungen und Verfahren zu verwirklichen, hat der IWF die PRGF eingerichtet, die die erweiterte Strukturpassungsfazilität (ESAF) ersetzt. Die PRGF gewährt Finanzierungen auf der Basis der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung.

Im Geschäftsjahr 2001 genehmigte das Exekutivdirektorium 14 neue PRGF-Vereinbarungen (Äthiopien, Benin, Georgien, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Volksrepublik Laos, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Moldau, Niger und Vietnam) mit einem Zusagevolumen von insgesamt 1,2 Mrd. SZR; zusätzlich wurden Aufstockungen bestehender Zusagen in einer Gesamthöhe von 101,4 Mio. SZR zugunsten von Ghana, Kenia und Madagaskar genehmigt (siehe Anhang II, Tabelle II.1 und II.5). Die PRGF-Auszahlungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2001 auf insgesamt 0,6 Mrd. SZR im Vergleich zu 0,5 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 2000. Ende April 2001 wurden die Reformprogramme von 37 Mitgliedsländern durch PRGF-Vereinbarungen unterstützt. Die IWF-Zusagen beliefen sich dabei auf insgesamt 3,3 Mrd. SZR, wovon 2,0 Mrd. SZR noch nicht in Anspruch genommen worden waren (siehe Anhang II, Tabelle II.5). Im Geschäftsjahr 2001 haben sich nach Ansicht des Exekutivdirektoriums die Wachstumserwartungen und die außenwirtschaftlichen Positionen von Ägypten, Äquatorialguinea und China so weit verbessert, dass sie nicht mehr zur PRGF zugangsberechtigt sind. Folglich hat sich die Zahl der PRGF-zugangsberechtigten Länder von 80 im Geschäftsjahr 2000 auf gegenwärtig 77 verringert.

Die Finanzierung der PRGF erfolgt getrennt von den quotenbasierten Ressourcen des IWF durch Treuhandfonds, die vom IWF verwaltet werden. Beiträge in

Form von Darlehen und Zuschüssen eines breiten Kreises der IWF-Mitglieder bilden den wesentlichen Teil der Finanzierung des PRGF-Treuhandfonds. Der Treuhandfonds nimmt Kredite zu Zinssätzen unter dem Marktsatz von den Darlehensgebern – Zentralbanken, Regierungen und Regierungsinstitutionen – auf und verleiht sie an PRGF-berechtigte Darlehensnehmer zu hochkonzessionären Zinssätzen. Der Treuhandfonds erhält Beiträge auf Zuschussbasis zur Subventionierung des Zinssatzes für PRGF-Darlehen und unterhält ein Reservekonto als Sicherheit für die ihm gewährten Kredite.

Im Geschäftsjahr 2001 wurden neue Kreditvereinbarungen mit Dänemark (100 Mio. SZR) und Deutschland (350 Mio. SZR) getroffen. Ende April 2001 betrug die Obergrenze für die Kreditaufnahme des PRGF-Treuhandfonds 11,5 Mrd. SZR und die effektiven Kreditzusagen an den PRGF-Treuhandfonds beliefen sich auf insgesamt 11,3 Mrd. SZR. Die Frist für die Einräumung von PRGF-Darlehen an berechnigte Mitglieder endet am 31. Dezember 2001, wobei erwartet wird, dass die verfügbaren Kreditmittel bis Ende 2001 bzw. Anfang 2002 vollständig zugesagt sein werden.

Die Beiträge zum Subventionskonto erlauben die Vergabe von PRGF-Darlehen zu einem jährlichen Zinssatz von 0,5 %. Der Gesamtwert der bilateralen Subventionsbeiträge wird auf 3,5 Mrd. SZR geschätzt. Zusätzlich wurde ein Betrag von 0,4 Mrd. SZR vom Konto für Sonderverwendungen des IWF auf das Subventionskonto übertragen. Dieser Beitrag des IWF hat zusammen mit den darauf zu erzielenden Zinserträgen einen Wert von 0,6 Mrd. SZR.

Das PRGF-Rahmenwerk sieht Zusagen im Rahmen des laufenden Treuhandfonds bis Ende 2001 bzw. Anfang 2002 vor. Danach soll eine vierjährige Interims-PRGF mit einer jährlichen Zusagekapazität von ca. 1,0 Mrd. SZR folgen. Die Zielsetzung der Interims-PRGF wird die gleiche sein wie bei der derzeitigen Fazilität: nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern sowie die Armut dauerhaft zu verringern. Die Modalitäten der konzessionären Ausleihungen in der Zeit nach 2005 müssen neu eingeschätzt werden, wenn der Zeitpunkt näherrückt. Jedoch wird erwartet, dass solche Ausleihungen dann zu einem erheblichen Teil aus IWF-eigenen Mitteln finanziert werden, die sich auf dem PRGF-Treuhandreservekonto angesammelt haben werden. Diese Mittel werden wieder zur Verfügung stehen, sobald die PRGF-Darlehen zurückgezahlt sind und die vom Reservekonto gewährte Sicherheit nicht länger benötigt wird.

Erweiterte HIPC-Initiative

Die HIPC-Initiative, die ursprünglich von IWF und Weltbank im Jahre 1996 ins Leben gerufen worden war, erfuhr im vergangenen Jahr eine beträchtliche Stärkung, um eine schnellere, umfassendere und weitere schuldenentlastung für die hochverschul-

Tabelle 6.4

Zusagen und Auszahlungen der Hilfe im Rahmen der HIPC-Initiative, per 30. April 2001

(Millionen SZR)

Mitglied	Betrag ¹		Mitglied	Betrag ¹	
	Zugesagt	Ausgezahlt ²		Zugesagt	Ausgezahlt ²
Benin	18,4	3,7	Mali	44,4	11,5
Bolivien	62,4	21,2	Mauretanien	34,8	9,9
Burkina Faso	31,3	17,8	Mosambik	104,8	95,5
Côte d'Ivoire	14,4	—	Nicaragua	63,0	—
Gambia	1,8	0,1	Niger	21,6	0,4
Guinea	24,2	2,4	Ruanda	33,8	6,8
Guinea-Bissau	9,2	0,5	Sambia	468,8	117,2
Guyana	56,2	31,7	São Tomé und Príncipe ³	—	—
Honduras	22,7	—	Senegal	33,8	4,8
Kamerun	28,5	2,2	Tansania	89,0	26,7
Madagaskar	16,6	0,7	Uganda	120,1	120,1
Malawi	23,1	2,3			
23 Mitglieder, davon 22 unter der erweiterten HIPC-Initiative ⁴				1 322,9	475,5

¹Die Beträge können Zinsen auf zugesagte Hilfsleistungen enthalten, die in der Zwischenzeit noch nicht ausgezahlt worden sind.²Diese Beträge sind Zuschüsse aus dem PRGF-HIPC-Treuhandkonto auf das Konto des Mitglieds, die bei Fälligkeit für Rückzahlungen an den IWF verwendet werden.³Der IWF-Anteil an der Hilfe im Rahmen der HIPC-Initiative war null.⁴Côte d'Ivoire hat den Entscheidungszeitpunkt im Rahmen der ursprünglichen HIPC-Initiative erreicht.

deten armen Länder der Welt zu bewirken. Zum 30. April 2001 hatten IWF und Weltbank 22 HIPC-zugangsberechtigte Länder im Rahmen der erweiterten Initiative und ein Land (Côte d'Ivoire) im Rahmen der ursprünglichen Initiative an ihren Entscheidungszeitpunkt herangeführt. Zusätzlich hat der Tschad den Entscheidungszeitpunkt im Mai 2001 erreicht (d. h. nach Ende des Geschäftsjahres 2001).

Der IWF leistet HIPC-Unterstützung in Form von Zuschüssen oder zinslosen Darlehen, die für einen Teil des Schuldendienstes des Landes gegenüber dem IWF verwendet werden. Zum 30. April 2001 hatte der IWF 23 zugangsberechtigten Ländern (Benin, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Kamerun, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Nicaragua, Niger, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Tansania, Uganda) HIPC-Zuschüsse in Höhe von 1,3 Mrd. SZR zugesagt. Ein Mitglied (Uganda) erreichte im Laufe des Geschäftsjahres 2001 im Rahmen der erweiterten HIPC-Initiative seinen Abschlusszeitpunkt. Im Rahmen der Erweiterten Initiative kann ein Teil der zum Entscheidungszeitpunkt zugesagten Mittel ausgezahlt werden, bevor ein Land seinen Abschlusszeitpunkt erreicht. Zum 30. April 2001 beliefen sich die Gesamtauszahlungen des IWF im Rahmen der HIPC-Initiative auf 476 Mio. SZR (siehe Tabelle 6.4).

Finanzierung der HIPC-Initiative und Interims-PRGF

Zuschussmittel. Die Finanzierung der IWF-Beteiligung an der Erweiterten HIPC-Initiative sowie der Subven-

tionierungs-Erfordernisse der Interims-PRGF erfolgt durch den PRGF-HIPC-Treuhandfonds. Die für diese Initiativen erforderlichen Zuschussmittel werden auf insgesamt 3,8 Mrd. \$ geschätzt (Barwert (BW) per Ende 2000)⁷, wobei auf die HIPC-Initiative ungefähr zwei Drittel dieses Gesamtbetrags entfallen. Die Hauptelemente des Finanzierungspakets bestehen aus Beiträgen von Mitgliedsländern und seitens des IWF.

Die bilateralen Zusagen von Mitgliedsländern belaufen sich auf 1,5 Mrd. \$ auf BW-Basis und stammen von einem weiten Querschnitt der IWF-Mitgliedschaft, was die breite Unterstützung der HIPC- und PRGF-Initiativen demonstriert. Insgesamt haben 94 Länder Unterstützung zugesagt: 27 fortgeschrittene Länder, 58 Entwicklungsländer sowie 9 Transformationsländer. Zum 30. April 2001 beliefen sich die effektiven bilateralen Beiträge auf 1,4 Mrd. \$ auf BW-Basis bzw. 93 % der Gesamtzusagen (siehe Anhang II, Tabelle II.11).

Der eigene Beitrag des IWF beläuft sich auf 2,3 Mrd. \$ auf BW-Basis. Der Großteil dieses Beitrags – 1,7 Mrd. \$ auf BW-Basis – stammt aus Erträgen aus der Anlage der Nettoerlöse, die mit Verkäufen von 12,9 Millionen Feinunzen Gold außerhalb des Marktes verbunden sind. Die Verkäufe außerhalb des Marktes, die Nettoerlöse von 2,226 Mrd. SZR erbrachten (siehe *Jahresbericht 2000*, S. 81), wurden im April 2000 abgeschlossen. Diese Mittel wurden in das Konto für

⁷Der Barwert ist der Wert einer Serie künftiger Zahlungsströme zu einem bestimmten Zeitpunkt, wobei die Zahlungsströme mit einem unterstellten Zinssatz abgezinst werden. Der BW-Ansatz erleichtert den Vergleich von Zahlungsströmen mit unterschiedlichen Laufzeiten.

Sonderverwendungen (SDA) eingestellt und zugunsten der HIPC-Initiative angelegt. Am 8. Dezember 1999 billigte das IWF-Exekutivdirektorium die Verwendung von 9/14 des Ertrages aus den Nettogolderlösen für diesen Zweck. Später, am 30. November 2000, erteilte das IWF-Exekutivdirektorium die Ermächtigung zur Übertragung der restlichen 5/14 der Anlageerträge.

Außerdem leistet der IWF einen Beitrag von ca. 0,6 Mrd. \$ auf BW-Basis, indem er auf eine Vergütung der Verwaltungskosten verzichtet, die im Zusammenhang mit PRGF-Operationen in den Geschäftsjahren 1998-2004 anfallen. Der entsprechende Betrag wird von dem PRGF-Treuhandreservekonto auf den PRGF-HIPC-Treuhandfonds übertragen. Zusätzlich wurde ein Teil des Zinsaufschlages, der in den Jahren 1998 und 1999 auf im Rahmen der Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven erfolgte Finanzierungen erhoben wurde, auf den PRGF-HIPC-Treuhandfonds übertragen; diese Finanzierungen standen im Zusammenhang mit der Aktivierung der Neuen Kreditvereinbarungen.

Interims-PRGF-Kreditmittel. Um die Fortsetzung der PRGF-Operationen nach der vollständigen Zusage der im PRGF-Treuhandfonds vorhandenen Kreditmittel zu gewährleisten, müssen zusätzliche Kreditmittel in Höhe von 4,0 – 4,5 Mrd. SZR für eine Interimsperiode mobilisiert werden, bis die PRGF-Operationen nach 2005 selbsttragend werden. Zum 30. April 2001 hatte eine Reihe von Ländern ihre Bereitschaft erklärt, für diesen Zweck neue Kredite in Höhe von 3,2 Mrd. SZR bereitzustellen. Mit den bisherigen PRGF-Kreditgebern wird es Beratungen über die mögliche Verwendung des Reservekontos als Sicherheit für die neuen Kredite geben.

Anlageerträge. Im März 2000 führte der IWF eine neue Anlagestrategie für die 6,4 Mrd. SZR ein, mit denen die PRGF und HIPC-Initiativen unterstützt werden. Ziel ist es, im Zeitablauf die Anlageerträge zu steigern und gleichzeitig die wohlüberlegten Risikobegrenzungen einzuhalten. Zusätzliche Erträge werden verwendet, um die Finanzierung der PRGF- und der HIPC-Initiative sicherzustellen.

Im Rahmen des neuen Ansatzes wurde die Laufzeit der Anlagen verlängert, indem der Großteil der Mittel, die früher in kurzfristigen SZR-denominierten Einlagen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) investiert waren, in Portfolios überführt wurde, die aus Anleihen und anderen mittelfristigen Instrumenten bestehen und die die Zusammensetzung des SZR-Korbes widerspiegeln. Die verbleibenden kurzfristigen Einlagen werden auf einem Niveau gehalten, das es ermöglicht, die Liquiditätserfordernisse zu erfüllen und gleichzeitig die mit bestimmten Gebern getroffenen Verwaltungsvereinbarungen einzuhalten.

Die Renditereferenzgröße für das aus Anleihen und anderen mittelfristigen Instrumenten bestehende Portfolio ist ein speziell gebildeter Index, der Indizes ein

bis dreijähriger Regierungsanleihen für Deutschland, Japan, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten umfasst; dabei spiegelt das Gewicht jedes Marktes die Währungszusammensetzung des SZR-Korbes wider. Regelmäßige Anpassungen des Portfolios gewährleisten, dass die Währungszusammensetzung des Anlageportfolios so weit wie möglich der Währungszusammensetzung des SZR-Korbes entspricht. Die neue Strategie wird im Auftrag des IWF von der BIZ, der Weltbank und drei privaten Anlageverwaltern umgesetzt.

In den ersten zwölf Monaten seit ihrer Einführung hat die neue Anlagestrategie die Rendite um rund 220 Basispunkte (auf Jahresbasis, abzüglich Gebühren) gegenüber dem früheren Verfahren der Anlage in SZR-denominierten Einlagen erhöht. Dies entspricht zusätzlichen Erträgen von annähernd 140 Mio. SZR zur Unterstützung der PRGF- und PRGF-HIPC-Operationen.

Sonderziehungsrechte

Das SZR ist ein 1969 vom IWF geschaffenes Reserveaktivum, das den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren IWF-Quoten zugeteilt wurde, um einen langfristigen globalen Bedarf zur Ergänzung der bestehenden Reserveaktiva zu befriedigen. Ein Mitglied kann SZR nutzen, um hierfür Devisen von anderen Mitgliedern zu erhalten oder um Zahlungen an den IWF zu leisten. Eine solche Nutzung stellt keinen Kredit dar. SZR werden den Mitgliedern unkontingiert zugeteilt; sie können die SZR zur Zahlungsbilanzfinanzierung einsetzen, ohne dass sie wirtschaftspolitische Maßnahmen ergreifen müssten oder zur Rückzahlung verpflichtet wären. Allerdings hat ein Mitglied, das netto Gebrauch von den ihm zugeteilten SZR macht, den SZR-Zinssatz zu entrichten, während ein Mitglied, das SZR über seine Zuteilung hinaus erwirbt, Zinsen erhält. Insgesamt wurden den Mitgliedern in zwei Zuteilungen 21,4 Mrd. SZR zugeteilt, zuletzt 1981. Das SZR dient außerdem als Rechnungseinheit für den IWF, und der SZR-Zinssatz bildet die Basis für die Berechnung von Zinszahlungen im Rahmen regulärer IWF-Finanzierungen wie auch für die Zinszahlungen an Mitglieder, die Gläubiger des IWF sind.

- *Einmalige Sonderzuteilung.* Im September 1997 schlug der Gouverneursrat des IWF eine Änderung des IWF-Übereinkommens mit dem Ziel einer einmaligen SZR-Sonderzuteilung vor, um den Umstand zu korrigieren, dass mehr als ein Fünftel der IWF-Mitglieder niemals eine SZR-Zuteilung erhalten haben, da sie dem IWF erst nach der letzten Zuteilung 1981 beitraten. Die spezielle SZR-Zuteilung würde es allen IWF-Mitgliedern ermöglichen, auf gleicher Basis am SZR-System teilzunehmen. Damit würden die kumulierten SZR-Zuteilungen auf 42,87 Mrd. SZR verdoppelt. Der Vorschlag tritt in Kraft, wenn

ihn drei Fünftel der IWF-Mitglieder (110 Mitglieder), die zusammen über mindestens 85% der gesamten Stimmrechte verfügen, akzeptieren. Zum 30. April 2001 hatten 107 Mitglieder, die zusammen 71% der gesamten Stimmrechte auf sich vereinigen, zugestimmt.

- *SZR Bewertung.* Der Wert des SZR basiert auf dem Wert eines Währungskorbs. Der Währungskorb wird alle fünf Jahre überprüft um sicherzustellen, dass die einbezogenen Währungen diejenigen Währungen repräsentieren, die für internationale Transaktionen verwendet werden und dass die den Währungen zugeordneten Gewichte deren relative Bedeutung im internationalen Handels- und Finanzsystem widerspiegeln. Die letzte Bewertungsüberprüfung wurde im Oktober 2000 abgeschlossen. In diesem Zusammenhang hat das IWF-Exekutivdirektorium mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Änderungen des Bewertungskorbs beschlossen, um der Einführung des Euro als gemeinsame Währung einer Reihe von IWF-Mitgliedern sowie der wachsenden Bedeutung der internationalen Finanzmärkte Rechnung zu tragen (siehe Kasten 6.7). Der neue Bewertungskorb umfasst den US-Dollar, den Euro, den japanischen Yen und das Pfund Sterling. Sein Wert wird täglich auf der Basis von Wechselkursnotierungen an wichtigen internationalen Devisenmärkten ermittelt (siehe Tabelle 6.5 und 6.6).⁸
- *SZR-Zinssatz.* Der SZR-Zinssatz wird wöchentlich ermittelt als gewichtetes Mittel der repräsentativen Zinssätze kurzfristiger Schuldtitel auf den Märkten der Währungen, die im SZR-Bewertungskorb enthalten sind. In Übereinstimmung mit den zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Änderungen bei der SZR-Bewertung, wurde der Dreimonats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zum repräsentativen Zinssatz für das Eurogebiet. Beim repräsentativen Zinssatz für den japanischen Yen ist man zur Rendite 13-wöchiger japanischer Regierungsschatzwechsel übergegangen, um sowohl den Änderungen auf den japanischen Finanzmärkten als auch der verringerten Liquidität der Dreimonats-Einlagenzertifikate zu entsprechen. Die Renditen dreimonatiger US- und britischer Schatzwechsel dienen weiterhin

als repräsentative Zinssätze für den Dollar bzw. das Pfund Sterling. Der SZR-Zinssatz bewegte sich während des Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den Entwicklungen an den wichtigen Geldmärkten. In der ersten Jahreshälfte stieg er an, und danach ging er zurück, wobei er im Verlauf des Berichtsjahres im Schnitt bei 4,48 % lag (siehe Schaubild 6.2).

- *SZR-Operationen und -Transaktionen.* Alle SZR-Transaktionen werden über die SZR-Abteilung abgewickelt. SZR werden größtenteils von Mitgliedsländern gehalten, der Rest im Allgemeinen Konto des IWF sowie von offiziellen Stellen, die vom IWF als Inhaber von SZR zugelassen wurden. Zugelassene Inhaber erhalten keine SZR-Zuteilungen; sie können SZR jedoch erwerben und bei Operationen und Transaktionen mit IWF-Mitgliedern oder anderen zugelassenen Inhabern zu den gleichen Bedingungen nutzen wie IWF-Mitglieder.⁹ SZR-Transaktionen werden durch freiwillige Vereinbarungen mit 13 Mitgliedern und einer Finanzinstitution ermöglicht, in deren Rahmen die Beteiligten sich bereit erklärt haben, SZR gegen Währungen zu kaufen oder zu verkaufen, die im Rahmen internationaler Transaktionen frei verwendbar sind, sofern ihre SZR-Bestände innerhalb bestimmter Grenzen bleiben. Diese Vereinbarungen haben dazu beigetragen, die Liquidität des SZR-Systems zu gewährleisten.¹⁰

Der Rückgang des Gesamtvolumens von SZR-Transfers setzte sich auch im Geschäftsjahr 2001 fort - auf 18,7 Mrd. SZR, verglichen mit 22,9 Mrd. SZR im vorangegangenen Jahr und dem Höchststand von 49,1 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999, als das Volumen der SZR-Transaktionen durch die Zahlungen im Zusammenhang mit der Quotenerhöhung deutlich höher war. Zusammenfassende Daten zu den SZR-Transfers werden in Tabelle 6.7 präsentiert.

Entwicklung der SZR-Bestände

Am Ende des Geschäftsjahres 2001 waren die SZR-Eigenbestände des IWF, die im Zuge der Quoteneinzahlungen 1999 stark zugenommen hatten, von 2,7 Mrd. SZR im Vorjahr auf 2,4 Mrd. SZR gesunken. Damit bewegten sie sich in Richtung auf die Bandbreite von 1,0 – 1,5 Mrd. SZR, innerhalb derer der IWF

⁸Daten zum Wert des SZR und zum SZR-Zinssatz sind von der Webseite des IWF abrufbar.

⁹Es gibt 16 zugelassene SZR-Inhaber: Afrikanische Entwicklungsbank, Afrikanischer Entwicklungsfonds, Arabischer Währungsfonds, Asiatische Entwicklungsbank, Bank der Zentralafrikanischen Staaten, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Europäische Zentralbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Entwicklungsorganisation, Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, Islamische Entwicklungsbank, Lateinamerikanischer Reservefonds, Nordische Investitionsbank, Ostafrika-

nische Entwicklungsbank, Ostkaribische Zentralbank sowie Zentralbank der Westafrikanischen Staaten. Letzter zugelassener Inhaber wurde die Europäische Zentralbank am 15. November 2000.

¹⁰Es gibt außerdem ein Designationsverfahren, nach dem Länder, deren Zahlungsbilanz- und Reserveposition als ausreichend solide angesehen wird, im Fall einer Designation durch den IWF verpflichtet werden können, bis zu einem festgelegten Betrag frei verwendbare Währungen im Tausch gegen SZR bereitzustellen. Wegen der bestehenden freiwilligen Vereinbarungen wurde das Designationsverfahren seit 1987 nicht mehr genutzt.

Kasten 6.7

SZR-Bewertung und Zinssatz

Bewertung. Der Wert des SZR basiert auf dem gewichteten Mittel der Werte eines Korbes wichtiger internationaler Währungen. Die Bewertungsmethode wird in einem fünfjährigen Turnus überprüft. Die letzte Überprüfung wurde am 12. Oktober 2000 abgeschlossen. Dabei hat das IWF-Exekutivdirektorium eine Reihe von Änderungen beschlossen, um der Einführung des Euro als gemeinsame Währung einer Anzahl von IWF-Mitgliedern Rechnung zu tragen und um der wachsenden Bedeutung der internationalen Finanzmärkte zu entsprechen. Das Kriterium für die Auswahl der Währungen derjenigen Mitgliedsländer, die die größten Exporteure von Gütern und Dienstleistungen sind, wurde erweitert, um die Exporte einer Währungsunion einzubeziehen (Saldierung des Handels zwischen den Mitgliedern der Union). Ein zweites Auswahlkriterium

wurde eingeführt um sicherzustellen, dass die in den Bewertungskorb einbezogenen Währungen zu denjenigen zählen, die am häufigsten bei internationalen Transaktionen verwendet und auf den wichtigsten Devisenmärkten breit gehandelt werden. Auf der Basis dieser beiden Kriterien wurden der US-Dollar, der Euro, der japanische Yen und das Pfund Sterling als Währungen ausgewählt, die für den Zeitraum 2001-2005 in den SZR-Korb einbezogen werden. Die Gewichte der einzelnen Währungen sind in Tabelle 6.5 dargestellt.

Die Beträge aller vier im neuen SZR-Bewertungskorb enthaltenen Währungen wurden am 29. Dezember 2000 entsprechend ihrer neuen Gewichte berechnet. Die Berechnung wurde auf Basis der durchschnittlichen Wechselkurse dieser Währungen während der drei

vorangegangenen Monate durchgeführt. Dabei wurde sichergestellt, dass der Wert des SZR am 29. Dezember 2000 im revidierten und im vorherigen Bewertungskorb übereinstimmte. Der Wert und die Zusammensetzung des SZR zum 30. April 2001 ist in Tabelle 6.6 dargestellt.

Zinssatz. Der IWF hat ebenfalls die Methode zur Festlegung des SZR-Zinssatzes überprüft und beschlossen, den SZR-Zinssatz auch weiterhin wöchentlich als gewichtetes Mittel der Zinssätze kurzfristiger Schuldtitel auf den Märkten derjenigen Währungen, die im SZR-Bewertungskorb enthalten sind, festzulegen. Allerdings wurden diejenigen Finanztitel, die zur Bestimmung der repräsentativen Zinssätze für den Euro und den japanischen Yen benutzt werden, modifiziert, um den Entwicklungen an den Finanzmärkten Rechnung zu tragen (siehe Text).

Tabelle 6.5

Währungsgewichtungen im SZR-Korb

(Prozent)

Währung	In Kraft 1. Januar 2001	Frühere Gewichtung
US-Dollar	45	39
Euro ¹	29	
Deutsche Mark		21
Französischer Franc		11
Japanischer Yen	15	18
Pfund Sterling	11	11

¹Am 1. Januar 1999 wurden die D-Mark und der Französische Franc im SZR-Korb durch äquivalente Beträge in Euro ersetzt.

Tabelle 6.6

SZR-Bewertung

(Zum 30. April 2001)

Währung	Betrag an Währungseinheiten	Wechselkurs ¹	US-Dollar- Äquivalent
Euro	0,4260	0,88710	0,377905
Japanischer Yen	21,0000	123,53000	0,169999
Pfund Sterling	0,0984	1,43180	0,140889
US-Dollar	0,5770	1,00000	0,577000
			1,265793

Merkposten:

1 SZR = 1,265793 US-\$

1 US-\$ = 0,790019 SZR

¹Der Wechselkurs lautet auf US-Dollar pro Währungseinheit, mit Ausnahme des japanischen Yen, der auf Währungseinheit pro US-Dollar lautet.

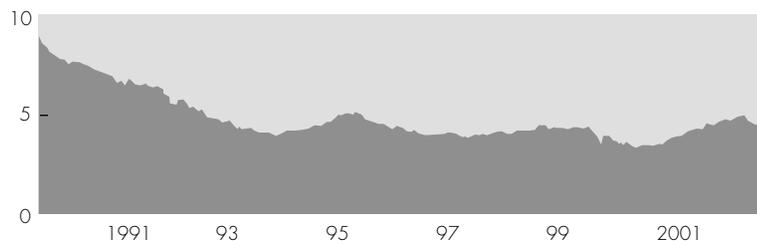
seine SZR-Bestände zu halten versucht. Zurückgegangen sind auch die von zugelassenen Inhabern gehaltenen SZR, und zwar um 0,2 Mrd. SZR. Entsprechend stiegen die SZR-Bestände der Teilnehmer von 18,1 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 2000 auf 18,6 Mrd. SZR.

Die SZR-Bestände der Industrie- und Nettogläubigerländer erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr im Verhältnis zu ihrer kumulativen Nettozuteilung. Der Anstieg resultierte zum größten Teil aus umfangreichen Zinszahlungen (Vergütungen), die an diese Mitglieder geleistet wurden. Die SZR-Bestände der nicht-industrialisierten Länder relativ zu ihrer kumulativen Nettozuteilung gingen von 62,5% im Vorjahr auf 54,6% zurück, hauptsächlich als Ergebnis von Rück- und Zinszahlungen auf Kredite aus dem Allgemeinen Konto.

Ertragslage, Gebühren, Vergütung und Lastenteilung

Wie andere Finanzinstitutionen erzielt der IWF Einkommen durch Zinseinkünfte und Gebühren auf seine Kredite und verwendet dieses, um die Finanzierungskosten und die Verwaltungsausgaben zu bestreiten. Der Rückgriff des IWF auf Kapitalzeichnungen und intern erzielte Mittel verleiht eine gewisse Flexibilität bei der Festsetzung des Grundgebührensatzes. Andererseits muss der IWF aber auch sicherstellen, dass er seinen Kreditgebern einen konkurrenzfähigen Zinssatz für deren Forderungen gegenüber dem IWF bietet. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zieht das Übereinkommen über den IWF Grenzen für den maximalen Zinssatz, der an Kreditgeber gezahlt wird. Diese Gren-

Schaubild 6.2
SZR-Zinssätze, 1991–2001
 (Prozent)



zen basieren auf dem SZR-Zinssatz und auf der möglichen Verwendung von IWF-Einkommen aus Krediten, die mit Quotenmitteln finanziert wurden.

Der Grundgebührensatz für reguläre Ausleihungen wird zu Beginn des Geschäftsjahres als Prozentsatz des SZR-Zinssatzes so festgelegt, dass für das Geschäftsjahr ein vereinbartes Nettoeinkommensziel erreicht wird. Dieser abgeleitete Zinssatz soll die Refinanzierungskosten und die Verwaltungsausgaben abdecken und zusätzlich Einstellungen in die Rücklagen des IWF ermöglichen. Der spezifische Prozentsatz basiert auf Schätzungen des Einkommens und der Ausgaben im Geschäftsjahr. Er kann – im Lichte der tatsächlichen Nettoeinkommensentwicklung oder wenn die Einkommensentwicklung für das Gesamtjahr erheblich von den Annahmen abweicht – zur Mitte des Geschäftsjahres angepasst werden. Zum Jahresende wird der Einkommensanteil, der über die Zielgröße hinausgeht, den Mitgliedern zurückerstattet, die während des Jahres Zinszahlungen geleistet haben; Fehlbeträge dagegen werden im folgenden Jahr ausgeglichen.

Im November 2000 hat der IWF volumenabhängige Zinsaufschläge eingeführt, um eine übermäßig hohe Kreditinanspruchnahme im Rahmen der Kredittranchen, einschließlich der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen, und im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität zu verhindern (siehe Kapitel 4 und Tabelle 4.1). Diese Aufschläge finden Anwendung auf nach dem 28. November 2000, dem Tag der Entscheidung des Exekutivdirektoriums, gewährte Neukredite. Wie bereits früher erwähnt, erhebt der IWF auch Aufschläge auf kürzerfristige Kredite im Rahmen der SRF und der CCL, die in Abhängigkeit der Zeit variieren, in der die Kredite ausstehen. Das aus den Aufschlägen erzielte Einkommen wird in die IWF-Rücklagen eingestellt und bei der Bestimmung des Einkommensziels für das Jahr nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus erzielt der IWF Einkommen von Schuldnerländern in Form von Bearbeitungs-, Bereitstellungs- und Sondergebühren. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5% wird auf jede Kreditauszahlung aus dem Allgemeinen Konto erhoben. Auf Kredite im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität und der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen wird eine

erstattungsfähige Bereitstellungsprovision erhoben. Sie ist zu Beginn jeder Zwölfmonatsperiode auf die Beträge zu entrichten, die in dieser Zeit gezogen werden können, einschließlich der im Rahmen der SRF oder CCL verfügbaren Linien. Die Provision beträgt 0,25 % auf zugesagte Beträge bis zu 100 % der Quote und 0,10 % für Beträge, die 100 % der Quote überschreiten. Im Falle der Inanspruchnahme von Krediten wird die Bereitstellungsprovision proportional zu den gezogenen Beträgen zurückerstattet. Daneben erhebt der IWF Sondergebühren auf überfällige Kredittilgungen und überfällige Gebühren, die *weniger* als sechs Monate überfällig sind.

Auf Basis des SZR-Zinssatzes zahlt der IWF seinen Kreditgebern Zinsen (Vergütung) auf ihre Forderungen gegenüber dem IWF (Reserveposition). Der Basisvergütungssatz ist derzeit auf 100% des SZR-Zinssatzes (der maximal zulässige) festgesetzt. Das IWF-Einkommen erlaubt jedoch eine niedrigere Festlegung bis auf 80% des SZR-Zinssatzes.

Seit 1986 unterliegen Gebühren- und Vergütungssatz einem Lastenteilungsmechanismus, der die Kosten überfälliger finanzieller Verpflichtungen gleichmäßig zwischen Gläubiger- und Schuldnermitgliedern verteilt. Einkommensverluste, die aus nicht gezahlten Zinsverpflichtungen resultieren, werden durch eine Anpassung des Grundgebührensatzes nach oben sowie des Vergütungssatzes nach unten ausgeglichen. Die so vereinbarten Beträge werden nach Begleichung der überfälligen Zinsen zurückerstattet. Zusätzlich werden Anpassungen des Grundgebühren- und Vergütungssatzes vorgenommen, um vorsorgliche Rücklagen in Form von Beiträgen zu einem Sonderkonto für Eventualfälle (SCA-1) zu bilden. Dieses Sonderkonto wurde speziell mit dem Ziel eingerichtet, den IWF vor Verlustrisiken zu schützen, die aus überfälligen Verpflichtungen resultieren. Die SCA-1-Mittel sind nach Begleichung aller Rückstände erstattungsfähig. Der IWF kann aber entscheiden, sie früher zurückzuerstatten. Im Geschäftsjahr 2001 führten die Anpassung für nichtgezahlte Zinsverpflichtungen und die Zuführungen zum SCA-1 zusammengenommen zu einer Anhebung des Grundgebührensatzes um 17 Basispunkte sowie zu einer Verringerung des Vergütungssatzes um 18

Tabelle 6.7

Übertragungen von SZR

	Am 30. April abgelaufenes Geschäftsjahr								
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern									
Transaktionen im Einvernehmen ¹	5 056	3 122	8 987	8 931	7 411	8 567	13 817	6 639	5 046
Zugelassene Operationen ²	5 610	406	124	1 951	88	86	4 577	293	544
IWF-bezogene Operationen ³	94	436	301	704	606	901	756	684	923
Nettozinsen auf SZR	337	121	174	319	268	284	289	214	302
Insgesamt	11 097	4 085	9 586	11 905	8 372	9 839	19 439	7 831	6 814
Übertragungen von Teilnehmern an das Allgemeine Konto									
Rückkäufe	583	642	1 181	5 572	4 364	2 918	4 761	3 826	3 199
Gebühren	1 798	1 425	1 386	1 985	1 616	1 877	2 806	2 600	2 417
Quoteneinzahlungen	12 643	71	24	70	—	—	8 644	528	64
Auf Bestände des Allgemeinen Kontos eingegangene Zinsen	128	336	262	53	51	44	35	138	118
Umlagen	3	4	4	4	4	4	3	3	2
Insgesamt	15 155	2 478	2 857	7 683	6 035	4 844	16 249	7 094	5 800
Übertragungen vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber									
Käufe	5 769	2 676	5 970	6 460	4 060	4 243	9 522	3 592	3 166
Rückzahlungen von IWF-Mittelaufnahmen	350	300	862	—	—	—	1 429	—	—
Zinsen auf Mittelaufnahmen des IWF	92	162	97	—	—	—	46	18	—
Im Austausch gegen Währungen anderer Länder Erwerb von SZR zur Begleichung von Gebühren	699	166	99	49	224	20	545	1 577	1 107
Vergütung	922	958	815	1 092	1 055	1 220	1 826	1 747	1 783
Sonstige	73	108	51	259	27	90	74	1 008	31
Insgesamt	7 905	4 370	7 894	7 859	5 366	5 574	13 442	7 942	6 087
Übertragungen insgesamt	34 157	10 933	20 336	27 448	19 773	20 256	49 130	22 867	18 702
Bestände des Allgemeinen Kontos zum Periodenende									
	7 930	6 038	1 001	825	1 494	764	3 572	2 724	2 437

¹Transaktionen im Einvernehmen sind Transaktionen, bei denen Teilnehmer der SZR-Abteilung (zurzeit alle Mitglieder) und/oder zugelassene Inhaber freiwillig zum offiziellen, vom IWF festgelegten Kurs SZR gegen Währungen eintauschen. Diese Transaktionen werden gewöhnlich vom IWF arrangiert.

²Operationen unter Beteiligung zugelassener SZR-Inhaber. Ein zugelassener SZR-Inhaber ist ein Nichtteilnehmer in der SZR-Abteilung, der vom IWF als SZR-Inhaber zugelassen wurde.

³In SZR getätigte Operationen zwischen Mitgliedern und dem IWF, die durch einen zugelassenen Inhaber durchgeführt werden, werden "IWF-bezogene Operationen" genannt. Der IWF hat eine Reihe von Beschlüssen verabschiedet, um SZR-Operationen im Rahmen des Treuhandfonds, des Subventionskontos der Fazilität zur zusätzlichen Finanzierung, der SAF, der ESAF, der PRGF und der HIPC-Initiative zuzulassen.

Basispunkte. Die angepassten durchschnittlichen Gebühren- und Vergütungssätze beliefen sich für das Geschäftsjahr auf 5,33% bzw. 4,28%.

Im April 2000 wurde der Grundgebührensatz für das Geschäftsjahr 2001 auf 115,9% des SZR-Zinssatzes festgelegt, um das vereinbarte Einkommensziel zu erreichen. Das Nettoeinkommen des IWF, abzüglich der Rückerstattungen von Zinszahlungen (siehe unten), betrug im Geschäftsjahr 2001 176 Mio. SZR. Hierin enthalten waren 119 Mio. SZR, die aus den Nettopensionsanlagen erwirtschaftet wurden. Das Einkommen aus der SRF belief sich, abzüglich der jährlichen Verwaltungskosten für den PRGF-Treuhandfonds, auf 9 Mio. SZR. Wie ursprünglich im Geschäftsjahr 1998

vereinbart, wurden dem IWF die Kosten für die Verwaltung des PRGF-Treuhandfonds im Geschäftsjahr 2001 nicht erstattet; stattdessen wurde ein entsprechender Betrag (55 Mio. SZR) vom PRGF-Treuhandfonds über das Konto für Sonderverwendungen an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds übertragen. Wie zu Beginn des Geschäftsjahres vereinbart, wurde der über dem Einkommensziel liegende Betrag von 42 Mio. SZR am Ende des Geschäftsjahres 2001 jenen Mitgliedern zurückerstattet, die Gebühren gezahlt hatten. Dadurch wurde der Gebührensatz für das Geschäftsjahr 2001 rückwirkend auf 113,7% des SZR-Zinssatzes abgesenkt. Zusätzlich wurden 94 Mio. SZR, die durch die oben beschriebenen Anpassungen des Gebühren-

und Vergütungssatzes erwirtschaftet worden waren, in das SCA-1 eingestellt.

Nach der rückwirkenden Absenkung des Gebührensatzes wurde den IWF-Rücklagen ein Betrag von 176 Mio. SZR zugewiesen. Davon gingen 9 Mio. SZR aus dem SRF-Nettoeinkommen an die allgemeine Rücklage und der Rest an die spezielle Rücklage. Die gesamten Rücklagen erhöhten sich zum 30. April 2001 auf 3,3 Mrd. SZR, verglichen mit 3,1 Mrd. SZR im Jahr zuvor.

Im April 2001 beschloss das Exekutivdirektorium die Fortführung der bestehenden finanziellen Mechanismen und legte den Grundgebührensatz für das Geschäftsjahr 2002 auf 117,6% des SZR-Zinssatzes fest. Das Direktorium entschied ferner, im Geschäftsjahr 2002 das nach Abzug der Verwaltungskosten für den PRGF-Treuhandfonds verbleibende Nettoeinkommen, das durch Aufschläge auf die Nutzung der Kredittranchen und im Rahmen der EFF, SRF und CCL erwirtschaftet wird, am Ende des Geschäftsjahres in die allgemeinen Rücklagen einzustellen.

Sicherung der IWF-Mittel und Umgang mit Zahlungsrückständen

Im Geschäftsjahr 2001 hat der IWF seine Anstrengungen zur Sicherung seiner Mittel durch die Umsetzung von Sicherungsbewertungen für Länder, die IWF-Mittel in Anspruch nehmen, intensiviert. Diese Bewertungen konzentrieren sich auf die Angemessenheit der internen Kontroll-, Rechnungslegungs-, Berichts- und

Prüfungssysteme in den Zentralbanken. Darüber hinaus hat der IWF verstärkte Gegenmaßnahmen eingeführt, um der Angabe falscher Informationen an den IWF und dem Missbrauch von IWF-Mitteln entgegenzuwirken. Zudem wurden weitere Fortschritte im Rahmen der verstärkten Strategie zur Bewältigung überfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem IWF erzielt.

Sicherungsbewertungen

Im März 2000 hat das IWF-Exekutivdirektorium ein verstärktes Rahmenwerk von Maßnahmen zur Sicherung der Mitgliedsländern bereitgestellten Mittel verabschiedet. Diese im Juli 2000 eingeleiteten Maßnahmen umfassen die Durchführung von Beurteilungen der Sicherungen von Zentralbanken der Mitglieder (siehe Kasten 6.8). Das verstärkte Rahmenwerk, das vor dem Hintergrund mehrerer Fälle von fehlerhaft gemeldeten Daten und Vorwürfen über Missbrauch von IWF-Mitteln verabschiedet wurde, zielt auf eine Ergänzung der Konditionalität, der technischen Hilfe und anderer Instrumente, die traditionell eine bestimmungsgemäße Verwendung der IWF-Kredite gewährleisteten. Sicherungsbewertungen sollen dem IWF insbesondere eine angemessene Gewähr bieten, dass das Berichts- und Kontrollsystem einer Zentralbank eine adäquate Mittelverwaltung, einschließlich der IWF-Auszahlungen, ermöglicht. Sicherungsbewertungen werden deshalb bei Zentralbanken durchgeführt, weil sie normalerweise die Empfänger von IWF-Auszahlungen sind.

Kasten 6.8

Erste Erfahrungen mit den IWF-Sicherungsbewertungen

Die im Juli 2000 begonnene Einführung der Sicherungspolitik hat die Aspekte Transparenz sowie Steuerung und Kontrolle bei Zentralbankoperationen verstärkt ins Bewusstsein gerückt. Es besteht die Hoffnung, dass dies zu einer insgesamt verbesserten Wirksamkeit der von den Zentralbanken angewandten Sicherungsverfahren führt. So haben beispielsweise mindestens neun Zentralbanken, die bisher keine privaten unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer hatten, kürzlich erstmals solche Prüfer bestellt, oder das entsprechende Berufungsverfahren ist in die Wege geleitet worden. Es handelt sich um die Zentralbanken von Albanien, Brasilien, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kambodscha, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Peru, Rumänien, der Türkei und die Bank der Zentralafrikanischen

Staaten (BEAC). Einige dieser Bestellungen können direkt auf die Einführung der Sicherungsbewertungen zurückgeführt werden, und eine Reihe von Zentralbanken haben in dieser Angelegenheit um Beratung durch IWF-Mitarbeiter nachgesucht.

Die ersten Erfahrungen mit den Sicherungsbewertungen lassen erkennen, dass sie ein nützliches Instrument darstellen, um die fehlerhafte Meldung von Daten an den IWF zu verhindern, und um unter den Zentralbankbeamten das Bewusstsein zu stärken, dass hinsichtlich der Kontrollen zum Schutz der Zentralbankmittel vor Missbrauch, insbesondere bei den Devisenreserven, Wachsamkeit gefordert ist. Obwohl die Zahl der abgeschlossenen Fälle für die Bestätigung eines Trends zu klein ist, zeigen die vorliegenden Ergebnisse von Sicherungs-

bewertungen wiederholt u. a. eine fehlende Abstimmung zwischen dem geprüften Jahresabschluss und den im Rahmen der Überwachung von IWF-unterstützten Programmen verwendeten Daten; eine ungenügende Aufsicht der Zentralbankleitungsgremien über die Verfahren der Kontrolle, der Revision und der Vorlage von Abschlüssen sowie darüber hinaus – in eher allgemeiner Sicht – eine nicht angemessene finanzielle Berichterstattung. Im Allgemeinen waren die Zentralbankverantwortlichen gegenüber den Ergebnissen der Sicherungsbewertungen aufgeschlossen und haben die Empfehlungen der IWF-Mitarbeiter aufgegriffen. In machen Fällen haben die Zentralbanken – als Reaktion auf die IWF-Initiative – weitergehende Analysen ihrer bestehenden Sicherungsverfahren durchgeführt.

Sicherungsbewertungen beurteilen die Angemessenheit von fünf Schlüsselbereichen der Kontrolle und Führung innerhalb einer Zentralbank, die sich unter der Abkürzung ELRIC wie folgt zusammenfassen lassen:

Externes Prüfungsverfahren, Rechtliche (*Legal*) Struktur und Unabhängigkeit der Zentralbank, Verfahren der finanziellen Berichterstattung (*Reporting*), Internes Prüfungsverfahren sowie das interne Kontrollsystem (*Control*). Das ELRIC-Rahmenwerk wurde vom IWF-Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik abgeleitet. Es verwendet als Referenzgrößen die Internationalen Rechnungslegungs-Standards (IAS), die Internationalen Prüfungsstandards (ISA) sowie die Datenveröffentlichungs-Standards des IWF (Spezieller und Allgemeiner Datenveröffentlichungs-Standard).

Sicherungsbewertungen finden auf alle Länder mit Vereinbarungen über die Nutzung von IWF-Mitteln Anwendung, die nach dem 30. Juni 2000 genehmigt wurden. Mitgliedsländer mit Vereinbarungen, die vor dem 30. Juni 2000 in Kraft traten, unterliegen Übergangsverfahren. Diese Länder sind verpflichtet, nur die Angemessenheit eines einzigen Schlüsselbereichs des Sicherungsrahmenwerks nachzuweisen, und zwar dass ihre Zentralbanken jährliche Jahresabschlüsse veröffentlichen, die von externen Prüfern in Übereinstimmung mit international akzeptierten Standards unabhängig geprüft werden.

Die Umsetzung der Sicherungsbewertungen erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe besteht aus einer vorläufigen Bewertung der Angemessenheit der ELRIC-Kriterien einer Zentralbank durch IWF-Mitarbeiter in der Zentrale. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der von den Behörden zur Verfügung gestellten Dokumentation und, falls nötig, nach Diskussionen mit den externen Prüfern der Zentralbank. Für die Geschäftsführung des IWF wird ein vertraulicher „Stufe Eins“-Bericht erstellt, der die im Rahmen des ELRIC einer Zentralbank identifizierten Schwächen und die vom Stab vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen dokumentiert. Falls nötig, wird in einer zweiten Stufe eine Vor-Ort-Bewertung vorgenommen, um die vorläufigen Schlussfolgerungen des „Stufe Eins“-Berichts zu bestätigen oder zu modifizieren und sich mit den Zentralbankverantwortlichen auf angemessene Abhilfen zu einigen. „Stufe Zwei“-Bewertungen werden von multidisziplinären Teams durchgeführt, die unter der Leitung von IWF-Mitarbeitern stehen und externe Experten umfassen. Der vertrauliche Abschlussbericht wird mit den Zentralbankverantwortlichen diskutiert und umfasst deren formale Reaktion. Die Schlussfolgerungen und vereinbarten Gegenmaßnahmen werden dem IWF-Exekutivdirektorium berichtet.

Im Geschäftsjahr 2001 wurden 17 Sicherungsbewertungen abgeschlossen, einschließlich jener im Rahmen der Übergangsverfahren. Gegen Ende 2001 wird das

Exekutivdirektorium das Rahmenwerk für die Bewertungen und die mit der neuen Politik gesammelten Erfahrungen überprüfen. Die Überprüfung wird von demselben hochangesehenen Panel externer Experten unterstützt werden, das auch der Einführung der neuen Politik beigegeben hat. Das Panel wird dem Exekutivdirektorium eine unabhängige Evaluierung der Umsetzung der Sicherungspolitik und ihrer Wirksamkeit vorlegen.

Im Anschluss an die Überprüfung des IWF-Rahmenwerks bezüglich der fehlerhaften Meldung von Daten vom März 2000 hat sich das Direktorium im Juli 2000 mit spezifischen Aspekten der Leitlinien zur irreführenden Berichterstattung auseinander gesetzt. Auf seiner Juli-Sitzung hat das Direktorium den Anwendungsbereich der Leitlinien in verschiedener Hinsicht erweitert. Der im Rahmen der Leitlinien vorgesehene Begrenzungszeitraum wurde von zwei auf vier Jahre verlängert, und die Leitlinien wurden ausgeweitet, um pauschale Inanspruchnahmen des Allgemeinen Kontos, einschließlich Nothilfe und CFF-Ziehungen, abzudecken. Zusätzlich wurden Regelungen verabschiedet, die darauf abzielen, jene Maßnahmen, die als Vorbedingung für eine Programmvereinbarung zu erfüllen sind, unter den Anwendungsbereich der Leitlinien zu bringen. Ferner wurde die Aufhebung von Programmbedingungen an die Genauigkeit der bereitgestellten Informationen geknüpft. Darüber hinaus hat das Exekutivdirektorium die Politik der Veröffentlichung jedes Einzelfalles von fehlerhafter Berichterstattung erneut überprüft und bestätigt. Im Rahmen eines informellen Seminars hat sich das Exekutivdirektorium im Dezember 2000 mit der Einbeziehung jener Informationen in das Rahmenwerk zur irreführenden Berichterstattung beschäftigt, die dem IWF im Zusammenhang mit der HIPC-Initiative zur Verfügung gestellt werden.

Fortschritte im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie

Die verstärkte kooperative Strategie zur Bewältigung überfälliger finanzieller Verpflichtungen, die im Mai 1990 als Reaktion auf wachsende Bedenken im Zusammenhang mit den steigenden Zahlungsrückständen während der achtziger Jahre eingeleitet wurde, besteht aus drei wesentlichen Elementen: Vorbeugung, verstärkte Zusammenarbeit und Gegenmaßnahmen.

- *Vorbeugung* bleibt die erste Schutzmaßnahme gegen das Auftreten neuer Fälle von Zahlungsrückständen. Zu den Verhütungsmaßnahmen zählen die Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer durch den IWF, wirtschaftspolitische Auflagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln, die technische Hilfe des IWF zur Unterstützung der Anpassungs- und Re-

formbemühungen der Mitglieder, die Zusicherung angemessener Zahlungsbilanzhilfen für Mitglieder im Rahmen von IWF-gestützten Programmen sowie weitere Maßnahmen zur Sicherung der IWF-Mittel.

- *Das Element der verstärkten Zusammenarbeit* innerhalb der Strategie bietet einen Rahmen, in dem kooperationsbereite Mitglieder mit Zahlungsrückständen einen klaren Nachweis für einen soliden wirtschaftspolitischen Kurs und für Zahlungen an den IWF erbringen können, um im Gegenzug bilaterale und multilaterale finanzielle Unterstützung für ihre Anpassungsanstrengungen und zur Tilgung ihrer Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF und anderen Gläubigern zu mobilisieren. Die Umsetzung der verstärkten kooperativen Strategie hat zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen dem IWF und den meisten Mitgliedern geführt, die 1990, zum Zeitpunkt der Einrichtung der Strategie der verstärkten Zusammenarbeit, hartnäckige Zahlungsrückstände aufwiesen.

Der ebenfalls 1990 eingerichtete „Rights“-Ansatz bietet den zugangsberechtigten Ländern (begrenzt auf die elf Mitglieder, die Ende 1989 hartnäckige Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufwiesen) außerdem die Möglichkeit, im Rahmen IWF-überwachter Programme einen Leistungsnachweis über ihre Wirtschaftspolitik und ihr Zahlungsverhalten gegenüber dem IWF zu erbringen. Im Zuge eines Programms zur Ansammlung von „Rights“ erwirbt das Mitgliedsland Ansprüche auf zukünftige Ziehungen unter einer nachfolgenden IWF-Kreditvereinbarung, die sich an die Tilgung der Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF anschließt. Das Exekutivdirektorium hat die Anwendung des „Rights“-Ansatzes bis Ende Juni 2001 verlängert.¹¹

- Gegenüber Mitgliedsländern mit überfälligen Verpflichtungen, die bei der Suche nach einer Lösung für ihr Zahlungsrückstandsproblem nicht aktiv mit dem IWF zusammenarbeiten, wird ein stufenweiser Zeitplan von *Gegenmaßnahmen* angewendet. Dieser Zeitplan bietet dem Exekutivdirektorium einen Rahmen für die Erwägung von Gegenmaßnahmen zunehmender Härte, wobei die Anwendung jedes einzelnen Schritts jedoch im Lichte der jeweiligen Umstände des betroffenen Mitglieds festgelegt wird. Im Falle der Mitglieder Afghanistan, Irak, Demokratische Republik Kongo und Somalia, in denen interne Kon-

flikte, das Fehlen einer arbeitsfähigen Regierung oder internationale Sanktionen eine Beurteilung der Zusammenarbeit des Mitglieds mit dem IWF verhindert haben, wurde die Anwendung von Gegenmaßnahmen aufgeschoben oder ausgesetzt, bis eine solche Beurteilung vorgenommen werden kann.

Das Exekutivdirektorium führte im Geschäftsjahr 2001 mehrere Überprüfungen der Zahlungsrückstände von Mitgliedsländern gegenüber dem IWF durch. Am 15. November 2000 überprüfte das Direktorium die überfälligen Verpflichtungen Liberias und stellte fest, dass die Umsetzung der Maßnahmen bedauerlicherweise nachgelassen hat. Das Direktorium entschied, die Anwendung weiterer Gegenmaßnahmen für sechs Monate aufzuschieben. Sollten Verbesserungen bei der Politikdurchführung ausbleiben, wird erwogen, den Prozess zur Aussetzung der Stimmrechte Liberias im IWF in Gang zu setzen. Zweimal überprüfte das Exekutivdirektorium die überfälligen Verpflichtungen Sudans (am 31. Juli 2000 und am 5. März 2001) und stellte fest, dass Sudans Zahlungen an den IWF die Verpflichtungen erfüllten und dass die Politikdurchführung im Wesentlichen den Vorgaben der stabsüberwachten Programme für 1999-2001 entsprach. Im Rahmen seiner Politik der Deeskalation von Gegenmaßnahmen beendete das Direktorium mit Wirkung vom 1. August 2000 seine Aussetzung der Stimmrechte Sudans im IWF, nachdem bereits im August 1999 die Erklärung über mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens des Sudan aufgehoben worden war (siehe Jahresbericht 2000, Seite 85). Das Direktorium führte keine Überprüfungen der überfälligen Verpflichtungen der Demokratischen Republik Kongo, Somalias sowie bezüglich der anderen Fälle hartnäckiger Zahlungsrückstände durch.

Ende April 2001 waren die Demokratische Republik Kongo, Liberia, Somalia, Sudan, Irak und der Islamische Staat Afghanistan gemäß Artikel XXVI, Abschnitt 2(a), nach wie vor nicht berechtigt, die allgemeinen Mittel des IWF in Anspruch zu nehmen. Erklärungen über mangelnde Kooperationsbereitschaft – als weiterer Schritt im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie gegen Zahlungsrückstände – waren in Kraft für die Demokratische Republik Kongo (abgegeben am 14. Februar 1992) sowie Liberia (abgegeben am 30. März 1990). Zusätzlich bleiben die Stimmrechte der Demokratischen Republik Kongo weiterhin ausgesetzt (am 2. Juni 1994 in Kraft getreten).

Die hartnäckigen Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF (definiert als Verpflichtungen, die sechs Monate oder länger überfällig sind) gingen zum 30. April 2001 auf 2,24 Mrd. SZR zurück gegenüber 2,32 Mrd. SZR im Vorjahr. Diese Zahlungsrückstände waren weiterhin auf vier Mitgliedsländer konzentriert

¹¹Von den acht Ländern, die zugangsberechtigt zum Programm zur Ansammlung von Ansprüchen sind und die ihre Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF bis Mitte der neunziger Jahre getilgt hatten, haben sich drei des „Rights“-Ansatzes bedient. Die drei verbleibenden zugangsberechtigten Länder sind Liberia, Somalia und der Sudan.

Tabelle 6.8

Zahlungsrückstände von sechs Monaten oder länger gegenüber dem IWF seitens der Länder, nach Art und Dauer, Stand vom 30. April 2001*(Millionen SZR)*

	Insgesamt	Nach Art			Nach Dauer			
		Allgemeine Abteilung (inkl. SAF)	SZR- Abteilung	Treuhand- fonds	Weniger als ein Jahr	1–2 Jahre	2–3 Jahre	3 Jahre oder mehr
Afghanistan, Islamischer Staat	6,3	—	6,3	—	1,4	1,1	1,2	2,5
Kongo, Demokratische Republik	392,2	376,1	16,1	—	13,3	19,2	27,8	331,5
Irak	46,0	-	46,0	—	5,0	3,8	4,2	33,0
Liberia	484,8	433,6	21,1	30,1	12,8	9,7	10,6	451,7
Somalia	209,6	193,1	8,7	7,8	6,2	4,7	5,2	193,5
Sudan	1 103,21	1 025,1	—	78,0	23,7	19,5	22,9	1,037,0
Insgesamt	2 241,9	2 027,9	98,2	115,9	62,9	58,0	71,9	2 049,2

– die Demokratische Republik Kongo, Liberia, Somalia und den Sudan –, deren Zahlungsrückstände fast die Gesamtheit aller überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem IWF zum 30. April 2001 ausmachen (Tabelle 6.8).

Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) beglich ihre Zahlungsrückstände in Höhe von 101,1 Mio. SZR am 20. Dezember 2000, bevor sie die Nachfolge der IWF-Mitgliedschaft der ehemaligen sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien antrat.